

# Rechenschaftsbericht 2000

---

## Kantonale Steuerverwaltung

### 1. Im Jahr 2000 geleistete Arbeiten

#### *1.1 Veranlagung der natürlichen Personen*

Für die natürlichen Personen gilt die zweijährige Vergangenheitsveranlagung, und das Jahr 2000 war das zweite Veranlagungsjahr der Steuerperiode 1999/2000. Die Veranlagungsanzeigen wurden zum grössten Teil im Februar zugestellt, und anschliessend behandelte die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) parallel zu den weiteren Veranlagungsarbeiten die eingegangenen Einsprachen.

#### *1.2 Veranlagung der juristischen Personen*

Für die juristischen Personen gilt die einjährige Gegenwartsbesteuerung. Im ersten Teil des Jahres wurden die Veranlagungen des Steuerjahrs 1998 fertig gestellt. Der grösste Teil der Arbeit im Jahr 2000 bestand jedoch darin, die Steuererklärungen des Steuerjahres 1999 zu prüfen. Mit der einjährigen Gegenwartsbesteuerung erfolgen die Expertisen parallel zu den Veranlagungsarbeiten.

#### *1.3 Vorarbeiten und Sonstiges*

Ausser der Veranlagung und dem Bezug der verschiedenen Steuern, mit denen sich das Personal grösstenteils beschäftigt, erfüllt die KSTV auch andere Aufgaben, insbesondere im Rechtswesen, im Bereich der Statistik und bei der Aufstellung von Rechnung und Voranschlag. Den verschiedenen Instanzen im Kanton und beim Bund wurden zahlreiche Stellungnahmen, Bemerkungen, Berechnungen von finanziellen Auswirkungen und Antworten auf Vernehmlassungen abgegeben. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Kantssteuern sind Gegenstand des folgenden Kapitels. Die Dienststelle hat auch Antworten auf parlamentarische Vorstösse auf dem Gebiet des Steuerwesens vorbereitet. Die KSTV führte ferner zahlreiche Arbeiten im Hinblick auf die Steuererklärung für die Berechnungsjahre 1999/2000 aus, indem sie zahlreiche Steuerformulare und die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung überarbeitete und anpasste und die neuen Quellensteuertarife aufstellte. Ausserdem wurde viel Zeit auf die Anpassungen zahlreicher Verordnungen, Beschlüsse und Richtlinien verwendet, die durch die vom Grossen Rat beschlossene Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung der natürlichen Personen ab dem Jahr 2001 notwendig geworden waren.

#### *1.4 Zusammenarbeit*

Dadurch, dass die KSTV im Besitz von umfangreichem Zahlenmaterial ist, das für gewisse Untersuchungen sehr wertvoll ist, wird sie unter Wahrung des Datenschutzes von anderen Dienststellen des Staates, wie beispielsweise vom Kantonalen Sozialversicherungsamt, dem Gemeindedepartement oder der Statistischen Abteilung um Statistiken angefragt. Im Bereich Verwaltung hat sie im Jahr 2000 für sich und auch für andere Dienststellen des Staates (Personalamt, Öffentliche Arbeitslosenkasse) mit rund 1 300 000 Sendungen 2 800 000

Unterlagen versandt. Ferner beantwortete sie zahlreiche von Gemeinde- und Kirchenbehörden eingegangene Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung ihrer Budgets.

### **1.5 Steuerstatistiken**

Die Steuerstatistiken 1999 wurden im Oktober 2000 veröffentlicht. Auf 51 Seiten mit Kommentaren, Tabellen und Grafiken liefern sie die Daten über den Ertrag der Kantonssteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen im Jahr 1999 und über den Ertrag der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen in den Jahren 1997 und 1998.

## **2. Das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG)**

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zwingt die Kantone, ihre Gesetzgebung bis zum 1. Januar 2001 anzupassen. Eine erste Harmonisierung des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern (StG) wurde am 21. Juni 1994 verabschiedet und am 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie betraf hauptsächlich die Quellensteuer, die Besteuerung der juristischen Personen und das Steuerbezugssystem.

Die zweite Anpassung des StG an das StHG besteht in der Harmonisierung der Besteuerung der natürlichen Personen, der Grundstücksgewinnsteuer, insbesondere durch die Einführung des Besteuerungsaufschubs bei privater Ersatzbeschaffung, der Anpassung gewisser Verfahrens- und Inkassovorschriften, der Neustrukturierung des Steuerstrafrechts, im Einbezug der Reform 1997 der Unternehmensbesteuerung und in der Anpassung der Bestimmungen über die Besteuerung von Domizil- und Holdinggesellschaften. Bei dieser Gelegenheit entschied man sich auch für die Einführung des Systems der einjährigen Gegenwartsbesteuerung der natürlichen Personen. Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das StHG umfasst auch die Gemeindesteuern.

Die Vorarbeiten begannen 1998, der Grossteil der Arbeit wurde jedoch 1999 geleistet mit der Ausarbeitung und dem Verfassen des Vorentwurfs des DStG und des Vorentwurfs der entsprechenden Botschaft, mit der Prüfung dieser Texte durch die ausserparlamentarische Kommission und einem eingeschränkten Vernehmlassungsverfahren sowie schliesslich mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Staatsrats.

### **2.1 Prüfung der parlamentarischen Kommission**

Die parlamentarische Kommission, präsidiert von Grossrat J.-L. Romanens, tagte neunmal während je 4 Stunden. Die Kommission verrichtete ihre Arbeit gründlich, wobei sie sich an den folgenden drei Hauptzielen orientierte, über die sich die Kommissionsmitglieder grundsätzlich einig waren, nämlich: Unterstützung der Familie, Entgegenkommen gegenüber der Gesamtheit der steuerpflichtigen natürlichen Personen und grössere wirtschaftliche Attraktivität des Kantons durch geringere Steuerbelastung der juristischen Personen. Die Kommission beantragte dem Grossen Rat, den Entwurf zu unterstützen, und arbeitete ein Projekt bis aus, das gegenüber dem Entwurf des Staatsrats zusätzliche Steuererleichterungen im Betrag von 10,9 Millionen Franken vorsah, insgesamt also 30,8 Millionen Franken, wovon 26,8 Millionen mit Wirkung im Jahr 2001 und 4 Millionen im Jahr 2003. Die Kommission traf sich noch einmal am 29. Mai 2000, um zu den Änderungsanträgen Stellung zu nehmen, die anlässlich der ersten Lesung des Grossen Rats gemacht worden waren.

### **2.2 Der Beschluss des Grossen Rats**

Der Grosser Rat beschäftigte sich in der Mai- und Junisession 2000 mit dem Entwurf. Die Eintretensdebatte fand am 4. Mai 2000 statt, und die erste Lesung der Gesetzesartikel nahm

vier Tage in Anspruch, nämlich den 10., 11., 16. und 17. Mai 2000, während die zweite und dritte Lesung am Nachmittag des 6. Junis 2000 erfolgten. Das neue vom Grossen Rat am 6. Juni 2000 genehmigte DStG tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird das freiburgische Steuergesetz vollständig harmonisiert und das System der einjährigen Gegenwartsbesteuerung eingeführt sein. Die Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen wurde gesenkt, und es wurden Massnahmen zur Verringerung des administrativen Aufwands der Unternehmen getroffen. Der Staatsrat hat dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2000 promulgiert.

## 2.3 *Hauptsächliche Änderungen*

### 2.3.1 *für die natürlichen Personen:*

#### a) Einjährige Gegenwartsbesteuerung:

- Der Übergang erfolgt am 1. Januar 2001. Die Übergangsmodalitäten sind dieselben wie die bei der dBSt vorgesehenen.

#### b) Einkommenssteuer:

- Die Sozialabzüge für Kinder betragen 4700 Franken für das erste und das zweite Kind und 5700 Franken für das dritte und jedes weitere Kind;
- Einführung eines Abzugs von 4700 Franken für Vollwaisen, die minderjährig sind oder sich in Lehre oder Studium befinden;
- Abzug für nachgewiesene Betreuungskosten von maximal 2000 Franken pro Kind unter 12 Jahren für Ehepaare, bei denen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und erwerbstätige alleinstehende Personen;
- die Prämien für die Kranken- und Unfallversicherung sind weiterhin gemäss den geltenden Modalitäten abziehbar (durch den Staatsrat festgesetzte Pauschalprämien unter Abzug der Prämienverbilligung); die Beiträge für die Lebensversicherungen sind für verheiratete Personen bis zu maximal 1500 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen bis zu maximal 750 Franken abziehbar; der Abzug für Zinsen von Sparkapitalien beträgt für verheiratete Personen bis zu 300 Franken und 150 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen;
- Einführung eines Doppelverdienerabzugs für Ehepartner;
- die Ermässigung für geschützte kulturelle Liegenschaften wird abgeschafft;
- Abzugslimite für die Passivzinsen;
- für den Steuersatz wird das Splitting auch bei Einelternfamilien angewendet (als Ersatz des bisherigen Sozialabzugs);
- tieferer Steuertarif für die Steuerperioden 2001 und 2002, eine weitere Senkung für 2003 ist bereits beschlossen;
- für die Steuerberechnung werden Einkommensbruchteile auf den nächsttieferen Betrag von 100 Franken abgerundet; der Ausgleich der kalten Progression erfolgt in Zukunft nicht mehr bloss über eine Anpassung des Steuertarifs und der Abzüge für steuerpflichtige Personen mit bescheidenem Einkommen, sondern auch durch die Erhöhung der Sozialabzüge.

#### c) Vermögenssteuer:

- Steuerbefreiung für Haustrat und Gebrauchsgegenstände; Erhöhung des Sozialabzugs für Ehepaare;
- für die Steuerberechnung werden Vermögensbruchteile auf den nächsttieferen Betrag von 100 Franken abgerundet.

- d) Grundstücksgewinnsteuer:
- Die bisherigen Steuersätze bleiben unverändert;
  - keine Besteuerung bei Veräußerung einzelner Aktien einer Immobiliengesellschaft, aber Besteuerung, wenn die Veräußerung dem Erwerber die rechtliche oder wirtschaftliche Verfügungsgewalt über das Grundstück verleiht;
  - die Übertragung eines auf fremdem Boden gebauten Ferienhauses oder einer ähnlichen Fahrnis wird einer Veräußerung gleichgestellt;
  - liegt der Erwerb mehr als 15 Jahre zurück, kann die steuerpflichtige Person als Anlagekosten den wenigstens 4 Jahre vor der Veräußerung bestimmten Steuerwert geltend machen.

### *2.3.2 für die juristischen Personen:*

- a) Gewinnsteuer:
- Einführung eines festen Steuersatzes von 10 %. Übersteigt jedoch der gesamte Reingewinn 50 000 Franken nicht, so werden die ersten 25 000 Franken zum Satz von 5 % und die nächsten 25 000 Franken zum Satz von 15 % veranlagt;
  - Kapitalgewinne auf Beteiligungen gehören zum Ertrag aus diesen Beteiligungen; Übergangsbestimmungen regeln die Fälle der bisherigen Beteiligungen.
- b) Kapitalsteuer:
- Senkung des Steuersatzes auf 1,9 % für die Gesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen;
  - für Holding- und Domizilgesellschaften beträgt der kantonale Steuersatz 0,2 %, mindestens jedoch 170 Franken. Für den Teil des Kapitals, der 500 Millionen Franken übersteigt, liegt der Satz bei 0,1 %. Die Gemeinden und die Pfarreien wenden ihren Steuerfuss an.
- c) Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt durch die KSTV.
- d) Die Modalitäten für die erleichterte Liquidation von Immobiliengesellschaften werden bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

### *2.3.3 Weitere Änderungen:*

- a) Änderungen des Verfahrens:
- Einreichen der Steuererklärung direkt bei der KSTV. Die Gemeinde hat weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen zu Steuerakten, die sie bei der KSTV anfordert.
- b) Einschränkung der Öffentlichkeit der Steuerregister:
- die Steuerregister juristischer Personen können nicht mehr eingesehen werden;
  - künftig erfolgt die Einsichtnahme in die Steuerregister der natürlichen Personen bei der Gemeinde (die Einsichtnahme bei der KSTV ist nicht mehr möglich), und es kann nur noch der Steuerbetrag des Einkommens und des Vermögens der laufenden Periode eingesehen werden (aber nicht mehr das steuerbare Einkommen und Vermögen).

### *2.4 Finanzielle Auswirkungen:*

Berechnet auf der Grundlage der Steuerperiode 1997/1998, Stand Ende Dezember 1998, wirken sich die Steuererleichterungen für die natürlichen und juristischen Personen finanziell wie folgt auf die Staatsfinanzen aus (in Mio. Franken):

a) für die natürlichen Personen:	
Sozialbzüge für Kinder von 4700 Franken und 5700 Franken	8,7
Abzug für Kinderbetreuungskosten von 2000 Franken	2,8
Doppelverdienerabzug von 500 Franken für Ehepartner	1,4
Abzug für Versicherungen und Sparkapitalien	1,0
Anwendung des Splitting auch bei Einelternfamilien	0,5
Änderung des Steuertarifs für die Einkommenssteuer für 2001 und 2002	6,0
Sozialabzug auf dem Vermögen für Ehepaare	1,0
natürliche Personen insgesamt	21,4 Mio.
b) für die juristischen Personen:	
Änderung des Gewinnsteuersatzes	7,1
Änderung des Kapitalsteuersatzes	1,3
Einnahmenzuwachs auf Grund der Besteuerung der Domizilgesellschaften	- 3,0
juristische Personen insgesamt	5,4 Mio.
Einbusse bei den Steuereinnahmen für die Jahre 2001 und 2002	26,8 Mio.

Es muss noch angefügt werden, dass der Wechsel des Veranlagungssystems, wodurch Bemessungs- und Veranlagungsjahre näher zueinander rücken, zu Steuermehreinnahmen in der Grössenordnung von 10 bis 13 Mio. Franken führen dürfte. Der Grosse Rat hat ausserdem bereits eine weitere Senkung des Tarifs der Einkommenssteuer der natürlichen Personen beschlossen, die im Jahr 2003 in Kraft tritt und deren finanzielle Auswirkungen auf 4 Mio. Franken geschätzt werden können.

## 2.5 Informationen

### 2.5.1 Information der breiten Öffentlichkeit

Aufgrund der weitreichenden Änderungen, die das neue Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern für die steuerpflichtigen Personen - wie auch für die Verwaltung - mit sich bringt, schien es angebracht, die breite Öffentlichkeit über die wichtigsten Punkte zu informieren. Es wurde eine zweisprachige Broschüre in Form eines Frage-Antwort-Textes ausgearbeitet und im Oktober 2000 allen Haushaltungen des Kantons Freiburg zugestellt. Die Broschüre behandelt hauptsächlich die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Besteuerungssystem, die Übergangsjahre 1999/2000 und ihre steuerliche Behandlung, die ausserordentlichen Einkünfte und Aufwendungen sowie das ab 2001 neu gültige Besteuerungssystem.

### 2.5.2 Informationsveranstaltungen

Zusätzlich zu diesen in schriftlicher Form abgegebenen Informationen organisierte die KSTV während des Monats November 2000 in Zusammenarbeit mit den Oberämtern 21 Informationsveranstaltungen. Diese Informationsveranstaltungen fanden vor allem abends statt und das Publikumsinteresse war mit der Teilnahme von ca. 3200 Personen sehr gross. Das sind über 1000 Personen mehr als im Jahr 1999, was wohl auf die Neuerungen bei den Steuern wie sie in der Informationsbroschüre im Oktober 2000 mitgeteilt wurden, zurückzuführen ist.

### 2.5.3 Informationen an die Gemeinden

Die Ausführungsmodalitäten des neuen Systems der einjährigen Gegenwartsbesteuerung wurden in der an alle Haushaltungen verschickten Broschüre, die auch die Gemeinderäte

erhielten, im Detail ausgeführt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes mussten die Gemeindebehörden noch speziell informiert werden. Von der KSTV und dem Gemeindedepartement wurde im Dezember 2000 dazu das Informationsbulletin Nr. 38 erarbeitet. Darin sollten alle wichtigen Faktoren aufgeführt werden, die die Zusammenarbeit KSTV/Gemeinden, die Aufgaben der Gemeinden, ihre Befugnisse und Pflichten betreffen.

#### *2.5.4 Informationen an die Berufsorganisationen*

Die KSTV wurde dreimal ersucht, an Informationsveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die von Berufsorganisationen organisiert wurden, die von der freiburgischen Steuergesetzgebung besonders betroffen sind. Am 4. Oktober 2000 wurde im "Cercle d'Etudes d'Assurances de Fribourg", der die Freiburgische Generalagentenkammer, die Schweizerische Vereinigung der diplomierten Versicherungsfachleute, den Freiburgischen Verband der Versicherungsangestellten und den Freiburgischen Verband der Versicherungsberater vereinigt, ein Vortrag gehalten. Am 8. November 2000 leitete die KSTV ein ganztägiges Seminar in Grangeneuve, das von den Verantwortlichen der Treuhand-Kammer in Freiburg, dem Schweizerischen Treuhänder-Verband und dem Ordre romand des experts fiscaux organisiert wurde. Schliesslich wurden die hauptsächlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem DStG am 6. Dezember der freiburgischen Notariatskammer vorgestellt.

### **3. Bezug der Gemeinde- und Kirchensteuern durch die KSTV**

Ende 1986 hatte sich die KSTV den Gemeinden, die dies wünschten, anerboten, ihre ordentlichen Gemeindesteuern sowie die Liegenschaftsgewinn- und Mehrwertsteuern einzuziehen; von diesem Angebot machten denn auch 37 Gemeinden Gebrauch. Die Inkassoprovision wurde ab 1995 von 1 % auf 1,5 % erhöht und für den Bezug der Kirchensteuern auf 3 % festgesetzt.

Während des Berichtsjahrs 2000 nahmen 63 (62) Gemeinden diese Dienstleistung des Staates für den Bezug ihrer ordentlichen Steuern in Anspruch. Zwei Gemeinden (Ecuvillens und Frasses) haben neu einen Vertrag mit der KSTV abgeschlossen, während die Gemeinde Corslettes nach ihrem Zusammenschluss mit Grolley den Vertrag gekündigt hat.

Mit der neuen Informatikanwendung, die 1995 eingerichtet wurde, kann diese Dienstleistung auch den Pfarreien des Kantons angeboten werden, sofern die Steuern bei allen Pfarreimitgliedern einer bestimmten Gemeinde erhoben werden. Seit dem 1. Januar 2000 nimmt die KSTV die Steuern für 54 (51) Pfarreien in 161 (163) Gemeinden des Kantons ein.

Im Kanton haben sich in den letzten Jahren vermehrt Gemeinden zusammengeschlossen. Diese Zusammenschlüsse erfolgen nur auf Gemeindeebene, tragen also dem Kreis der Gemeinden, die eine Pfarrei bilden, nicht Rechnung. Deshalb kann es vorkommen, dass die Steuerpflichtigen eines bestimmten neuen Gemeindegebiets auf mehrere verschiedene Pfarreien aufgeteilt sind. Auf steuerlicher Ebene bleiben die interkommunalen Aufteilungen im Steuersystem unberücksichtigt, und es ist deshalb nicht möglich, interparitätische Steuerausscheidungen für innerhalb derselben Gemeinde gelegene Grundstücke oder landwirtschaftliche Einkünfte vorzunehmen. Außerdem kann die KSTV den Bezug der Kirchensteuern nur unter der Voraussetzung gewährleisten, dass sie bei allen Pfarreien einer Gemeinde erhoben werden. Das bedeutet, dass das gesamte Gebiet der Gemeinde derselben Pfarrei angehören muss. Ist dies nicht der Fall, so müssen beide betroffenen Pfarreien den Inkassoauftrag der KSTV übertragen, die Steuerfüsse müssen gleich sein und die Pfarreien müssen die Steuerbeträge unter sich aufteilen.

## 4. Ertrag der ordentlichen Kantonssteuern

### 4.1 Einkommens- und Vermögenssteuern 2000 der natürlichen Personen

	Anzahl der Steuerpflichtigen am 31.12.2000	Einkommens- steuern in Franken	Vermögens- steuern in Franken
Freiburg-Stadt	19 016	71 141 886	8 093 336
Saanebezirk	26 185	101 515 486	9 216 079
Sensebezirk	22 172	65 421 360	6 217 850
Greyerzbezirk	22 884	67 637 770	8 146 500
Seebnezirk	16 441	54 972 276	8 101 422
Glanebezirk	9878	25 071 972	1 892 766
Broyebezirk	14 497	34 818 875	3 163 251
Vivisbachbezirk	7869	21 132 946	1 937 601
Steuern 2000	138 942	441 712 571	46 768 805

### 4.2 Gewinn- und Kapitalsteuern 1998 der juristischen Personen

	Anzahl der Steuerpflichtigen am 31.12.2000	Einkommens- steuern in Franken	Vermögens- steuern in Franken
Freiburg-Stadt	3749	7 531 568	3 484 007
Saanebezirk	1572	23 050 376	2 755 328
Sensebezirk	1107	5 235 241	1 296 230
Greyerzbezirk	1042	4 644 513	1 481 733
Seebnezirk	913	3 074 200	786 667
Glanebezirk	442	4 909 216	391 057
Broyebezirk	666	2 543 994	692 991
Vivisbachbezirk	433	2 141 817	474 547
Steuern 1998	9924	53 130 925	11 362 560

## 5. Wichtigste im Jahr 2000 verbuchte Steuereinnahmen

### 5.1 Kantonale Steuereinnahmen

	Fr.
Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen	494 375 113
Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen	60 442 784
Quellensteuern	12 001 234
Steuern der Vorperioden	2 850 552
Steuern auf Kapitalabfindungen	10 127 995
Steuern und Bussen infolge Hinterziehungsverfahren	2 025 059
Besondere Liegenschaftssteuern	4 923 363
Liegenschaftsgewinn- und Mehrwertsteuern	11 005 587
Kapitalgewinnsteuern	906 861
	<u>598 658 548</u>

## 5.2 Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- natürliche Personen	40 207 112
- juristische Personen	35 583 863
- Finanzausgleich	<u>55 628 240</u> <u>131 419 215</u>
Total	730 077 763

## 6. Steuerhinterziehungsverfahren

### 6.1. Kantonssteuern

In Anwendung der Artikel 159 ff. StG hat das Steuerinspektorat 233 (193) Entscheide eröffnet, die sich wie folgt aufteilen:

192	(144)	Fälle von Steuerhinterziehung und Steuerbussen
27	(49)	Fälle von versuchter Hinterziehung und Gehilfenschaft
14	(0)	Fälle von Nachsteuern.

Gegen diese Entscheide wurden bei der KSTV 18 (19) Einsprachen erhoben und 9 (2) Beschwerden an den Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts gerichtet.

Die Nachsteuern oder hinterzogenen Steuern und Steuerbussen ergeben folgende Beträge:

	Fr.	Fr.
Steuern	1 258 229	(1 405 474)
Bussen	766 830	(711 310)
<hr/> Total	<hr/> 2 025 059	<hr/> (2 116 784)

### 6.2. Direkte Bundessteuer

Im Jahr 2000 hat das Steuerinspektorat auch in Anwendung von Artikel 175 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) Nachsteuerverfahren wegen Steuerhinterziehung durchgeführt und Bussenverfügungen erlassen.

Der Gesamtbetrag der Nachsteuern und Steuerbussen beläuft sich auf 693 692 Franken (613 100 Franken).

### 6.3. Steuervergehen

Der Steuerpflichtige, der bei einer Steuerhinterziehung falsche Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden gebraucht, wird zusätzlich zu den administrativen Massnahmen mit Gefängnis oder Busse bis zu 30 000 Franken bestraft (Art. 169 StG - Art. 186 DBG).

Im Jahr 2000 wurden bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg 2 (1) Strafanzeigen erstattet. Die Gerichte erliessen keine Urteile (17) und auch keine Strafbefehle (10).

## 7. Steuererlasse

Gestützt auf Artikel 155 StG entscheidet die Finanzdirektion auf Antrag der Gemeindebehörde endgültig über die Steuererlassgesuche. Zu diesem Zweck stellt die KSTV die notwendigen Ermittlungen an, unterbreitet eine Stellungnahme und bereitet die von der Finanzdirektion getroffenen Entscheide vor.

Im Berichtsjahr wurden 658 (639) Erlassgesuche gestellt, die wie folgt bearbeitet wurden: 338 (325) Steuerpflichtige erhielten einen abschlägigen Entscheid, während 320 (314) Steuerpflichtigen ein Steuererlass gewährt wurde. In 182 (241) Fällen wurde die Steuer für ein Jahr erlassen, in 133 (68) Fällen die Steuer für zwei Jahre und in 5 (5) Fällen die Steuer für mehr als zwei Jahre. Der Betrag der erlassenen Kantonssteuern beläuft sich auf 379 872 Franken (297 528 Franken).